

**Anordnung  
über die Planung, Bildung und Verwendung  
des Fonds Handelsrisiko  
— Fisch und Fischwaren —  
vom 18. September 1978**

Zur Sicherung einer bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Fisch und Bäswaren, zur Vermeidung von Warenverlusten sowie zum Ausgleich der beim Handel mit diesen Erzeugnissen anfallenden Risikoaufwendungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- a) den VE Fischhandel Berlin,
  - b) den VEB Fischwirtschaft Rostock,
  - c) Kooperationspartner der unter Buchstaben a und b genannten Großhandelsbetriebe (z. B. sozialistische und private Handelsbetriebe),
  - d) Kommissionshändler der unter Buchstaben a und b genannten Großhandelsbetriebe
- (nachfolgend Großhandelsbetriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warengruppe 16 der „Binnenhandelschlüssel-liste zum Warenumsatz und Warenfonds“.

**§ 2**

**Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko**

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist in den Großhandelsbetrieben auf der Grundlage des geplanten jährlichen Warenumsatzes nach Einkaufspreisen (EKP) für Fisch und Fischwaren zu planen und zu bilden. Die jährlichen Zuführungen sind auf der Grundlage von erzeugnisgruppendifferenzierten Zuführungssätzen zu berechnen und vorzunehmen. Die Höhe dieser Zuführungssätze ist durch den Generaldirektor der VVB Hochseefischerei für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes vorzuschlagen und durch den Minister für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu bestätigen. Die jährlichen Zuführungen dürfen 1,1 % des geplanten Warenumsatzes nach EKP nicht überschreiten. Die Mittel sind quartalsweise zu differenzieren.

(2) Für die Einzelhandelstätigkeit der Großhandelsbetriebe ist der Fonds Handelsrisiko auf der Grundlage des geplanten jährlichen Einzelhandelsumsatzes für Fisch und Fischwaren nach Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP) in Höhe von 0,6 % zu planen und zu bilden. Die Mittel sind den Betriebsteilen im vollen Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Leiter der Großhandelsbetriebe sind berechtigt, entsprechend der Umsatzstruktur ihrer Betriebsteile differenzierte Sätze festzulegen. Dabei darf das auf der Grundlage des festgelegten Zuführungssatzes zu bildende Gesamtvolumen des Betriebes weder überschritten noch unterschritten werden.

(4) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt zu Lasten der Kosten der Großhandelsbetriebe. Die Mittel sind in den Betrieben und Betriebsteilen einem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zuzuführen. Die Zuführung erfolgt monatlich.

(5) Werden von einem Großhandelsbetrieb im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen Mittel aus dem Fonds Handelsrisiko benötigt, bevor diese planmäßig angesammelt sind, kann der Großhandelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung dieses Kredits erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Fonds Handelsrisiko nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(6) Reichen in Ausnahmefällen die planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden. Die planmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

**§ 3**

**Verfügung über den Fonds Handelsrisiko**

Vom planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko sind

- a) 20 % des gemäß § 2 Abs. 1 zu bildenden Fonds bei den Leitungen der Großhandelsbetriebe zu zentralisieren. Diese Mittel sind für die Durchführung besonderer Maßnahmen (z. B. Schwerpunktsortimente, Saisonmaßnahmen) zu verwenden.
- Der Generaldirektor der WB Hochseefischerei trifft die Entscheidung über besondere Maßnahmen;
- b) 80 % des gemäß § 2 Abs. 1 zu bildenden Fonds bei den Betriebsteilen der Großhandelsbetriebe für die Erhöhung der Versorgungseffektivität in Durchführung der Großhandelstätigkeit einzusetzen;
  - c) 100 % des gemäß § 2 Abs. 2 zu bildenden Fonds für die Durchführung der Einzelhandelstätigkeit einzusetzen.

**§ 4**

**Verwendung des Fonds Handelsrisiko**

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind bei Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit so einzusetzen, daß die Zielstellungen zur Erreichung höchster Ergebnisse bei der Versorgung der Bevölkerung stimuliert werden und der Eintritt von Warenverlusten weitestgehend vermieden wird.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko können finanziert werden:

- a) Prämien an Kollektive und Mitarbeiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe zur Verhinderung von Warenverlusten auf der Grundlage von Verwendungskonzeptionen oder Vereinbarungen bei Einhaltung der vom Minister für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß erlassenen Regelungen;
- b) Prämien für Mitarbeiter des Einzelhandels, der Gaststätten und Großverbraucher sowie der Industrie bei Übernahme von Zusatzmengen bzw. Herstellung von Zusatzproduktion zur besseren Versorgung der Bevölkerung;
- c) Preisnachlässe entsprechend den jeweiligen Verkaufsbedingungen zur Erreichung eines schnellen Warenumschlages und Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitäts- und Gebrauchswertminderung zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität;
- d) Preisnachlässe aus der Angebotssituation, sofern sie für den Gesamtbetrieb verbindlich sind und nicht aus zentralen Fonds finanziert werden;
- e) Preisnachlässe bzw. -ausgleiche zur Deckung zusätzlicher Kosten für die Verarbeitung verderbgefährdeter Partien;
- f) natürlicher Schwund unter Zugrundelegung verbindlicher Schwundsätze;
- g) Lager- und Transportbruch, soweit dieser nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen vom Großhandel zu tragen ist;
- h) Preisherabsetzungen, die sich aus Lieferungen an Landwirtschafts- und Futtermittelherstellungsbetriebe ergeben;
- i) Verluste im Rahmen der Warenbewegung innerhalb der Handelsbetriebe (z. B. Bruch, Beschädigung, Schmutz, Verderb).